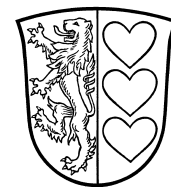


Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



39. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 10.10.2013

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Feststellung des Jahresabschlusses und Lagebericht für den Betrieb Straßenbau und –unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) für das Wirtschaftsjahr 2012.	325
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl vom 22.09.2013 im Wahlkreis 37	325

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Zehnte Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	326
	Gebührenordnung der Hansestadt Lüneburg für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO)	327
Gemeinde Adendorf	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2013.	329
Samtgemeinde Ilmenau	Hauptsatzung der Gemeinde Deutsch Evern, Landkreis Lüneburg	330
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Deutsch Evern, Landkreis Lüneburg	331
	Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 11 „Rakamp-Ost“, 5. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift.	332
Samtgemeinde Scharnebeck	Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck vom 24.04.2013	334
	8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Scharnebeck	334

C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Feststellung des Jahresabschlusses und Lagebericht für den Betrieb Straßenbau und –unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) für das Wirtschaftsjahr 2012

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2012 wurden durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Lüneburg vom 23.09.2013 nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung festgestellt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MIRA Audit AG, Hamburg, vom 31.05.2013 lautet gemäß § 28 Eigenbetriebsverordnung wie folgt (auszugsweise):

„...Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg bestätigt, dass nach der am 31.05.2013 abgeschlossenen Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MIRA AUDIT AG, Lüneburg, die Buchführung, der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 und der Jahresabschluss zum 31.12.2012 des **Betrieb Straßenbau und –unterhaltung** (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg, Embsen) den Rechtsvorschriften entsprechen.

Die Beauftragung des Abschlussprüfers erfolgte im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und zur Auswertung vorgelegen.

Ergänzende Bemerkungen entsprechend § 32 Abs. 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung werden nicht getroffen.

Lüneburg, 19.06.2013

Maack

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses des Kreistages am 23.09.2013 wurde gleichzeitig

- a) die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2012 und
- b) über den in der Bilanz ausgewiesenen Jahresüberschuss

beschlossen.

Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresüberschuss 2012 in Höhe von 216.969,98€ wird wie folgt verwendet:

- a) der im Jahresabschluss 2011 festgestellte und auf das Geschäftsjahr 2012 vorgetragene Jahresfehlbetrag in Höhe von 76.881,28 € wird ausgeglichen und
- b) der verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von 140.088,70 € wird an den Träger Landkreis Lüneburg ausgeschüttet.

Der an den Träger ausgeschüttete Jahresüberschussanteil wird dem Eigenbetrieb in voller Höhe von 140.088,70 € für Reparaturen an Kreisstraßen, Radwegen und Brücken im Jahre 2013 zur Verfügung gestellt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 14. Oktober 2013 bis zum 18. Oktober 2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Betriebs Straßenbau und –unterhaltung, Heidbergstraße 2 in 21409 Embsen öffentlich aus.

Embsen, 26. September 2013

Seegers, Betriebsleiter

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl vom 22.09.2013 im Wahlkreis 37

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 das Ergebnis der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag vom 22.09.2013 im Wahlkreis 37 (Lüchow-Dannenberg – Lüneburg) wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte	179.069
Wählerinnen und Wähler	133.574
ungültige Erststimmen	1.375
gültige Erststimmen	132.199
ungültige Zweitstimmen	1.158
gültige Zweitstimmen	132.416

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf:

1	Pols, Eckhard	CDU	52.644
2	Lotze, Hiltrud	SPD	44.491
3	Dr. Debuch, Tobias	FDP	2.112
4	Verlinden, Julia	GRÜNE	15.918
5	Voß, Johanna	DIE LINKE.	7.784

6	Forberger, Olaf	PIRATEN	2.879
7	Börm, Manfred	NPD	1.240
10	Recha, Michael	AfD	4.925
14	Tonne, Sonni	PBC	206

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf:

1	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	CDU	48.756
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	38.415
3	Freie Demokratische Partei	FDP	5.281
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	18.892
5	DIE LINKE. Niedersachsen	LINKE.	9.202
6	Piratenpartei Niedersachsen	PIRATEN	3.000
7	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	1.145
8	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	Tierschutzpartei	1.081
9	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD	30
10	Alternative für Deutschland	AfD	5.852
11	Bürgerbewegung pro Deutschland	pro Deutschland	136
12	DIE REPUBLIKANER	REP	47
13	FREIE WÄHLER Niedersachsen	FREIE WÄHLER	402
14	Partei Bibeltreuer Christen	PBC	177

Der gewählte Wahlkreisbewerber ist: **Eckhard Pols.**

Lüneburg, 30. September 2013

Landkreis Lüneburg

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 37

In Vertretung

Leitzmann

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Zehnte Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2012 (Nds.GVBl. Nr. 32/S.589) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds.GVBl. Nr.16/2012 S. 279) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 26.09.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der Kostentarif 27.1.2 zu § 2 enthält folgende Fassung:

Tarif	Gegenstand	Euro
27	Ratsbücherei	
27.1	Lesegebühren	
27.1.1	jährlich (Lesefrist drei Wochen)	20,00
	Halbjährlich	15,00
27.1.2	Für Personen, die sich in der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden, einen gültigen Seniorenpass oder Schwerbehindertenausweis besitzen, Leistungen der Bundesagentur für Arbeit oder Sozialhilfe (laufende Leistungen) beziehen, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende oder Teilnehmer des freiwilligen sozialen Jahres	
	Jährlich	14,00
	Halbjährlich	10,00
	Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind von der Zahlung der Lesegebühren befreit.	

Artikel II

Die 10. Änderungssatzung tritt zum 15. Oktober 2013 in Kraft.

Lüneburg, 26. September 2013

Hansestadt Lüneburg

Mädge

Oberbürgermeister

Gebührenordnung der Hansestadt Lüneburg für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO)

Aufgrund des § 6 a des Straßenverkehrs-Gesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Niedersachsen über Parkgebühren vom 29.06.1981 (Nds. GVBl. S. 145), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 26.09.2013 folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für die Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe dieses Absatzes 2 für die einzelnen Parkräume festgesetzt.

Die Parkgebühren betragen:

montags - freitags für die Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr	samstags für die Zeit von 8.00 - 14.00 Uhr
<i>Gebührenzone I</i>	<i>Gebührenzone I</i>
- je Stunde ab 01.02.2014 = 1,30 €	- je Stunde ab 01.02.2014 = 1,30 €
ab 01.02.2016 = 1,40 €	ab 01.02.2016 = 1,40 €
<i>Gebührenzone II</i>	<i>Gebührenzone II</i>
-- je Stunde ab 01.02.2014 = 0,80 €	- je Stunde ab 01.02.2014 = 0,80 €
ab 01.02.2016 = 0,90 €	ab 01.02.2016 = 0,90 €
<i>Gebührenzone III</i> (Kreidebergsee/Ost und West für die Zeit von 8.00 - 17.00 Uhr)	<i>Gebührenzone III</i> (Kreidebergsee/Ost und West für die Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr)
- je Stunde ab 01.02.2014 = 0,50 €	- je Stunde ab 01.02.2014 = 0,50 €
ab 01.02.2016 = 0,60 €	ab 01.02.2016 = 0,60 €

- (3) Die Höchstparkdauer wird grundsätzlich auf zwei Stunden während des Zeitraums von Montag bis Freitag 8.00 - 18.00 Uhr
Samstag 8.00 - 14.00 Uhr begrenzt.

Die Höchstparkdauer für

- Parkplatz Reichenbachstraße/Nord
- Parkplatz Hinter der Saline
- Parkplätze Am Bargenturm
- Parkplätze Kreidebergsee/Ost und Kreidebergsee/West
- Parkplatz Am Schützenplatz

beträgt an den vorgenannten Wochentagen jeweils 4 Stunden.

§ 2

Die gebührenpflichtigen Bereiche werden im beigefügten Übersichtsplan dargestellt; der Plan ist Bestandteil der Parkgebührenordnung.

§ 3

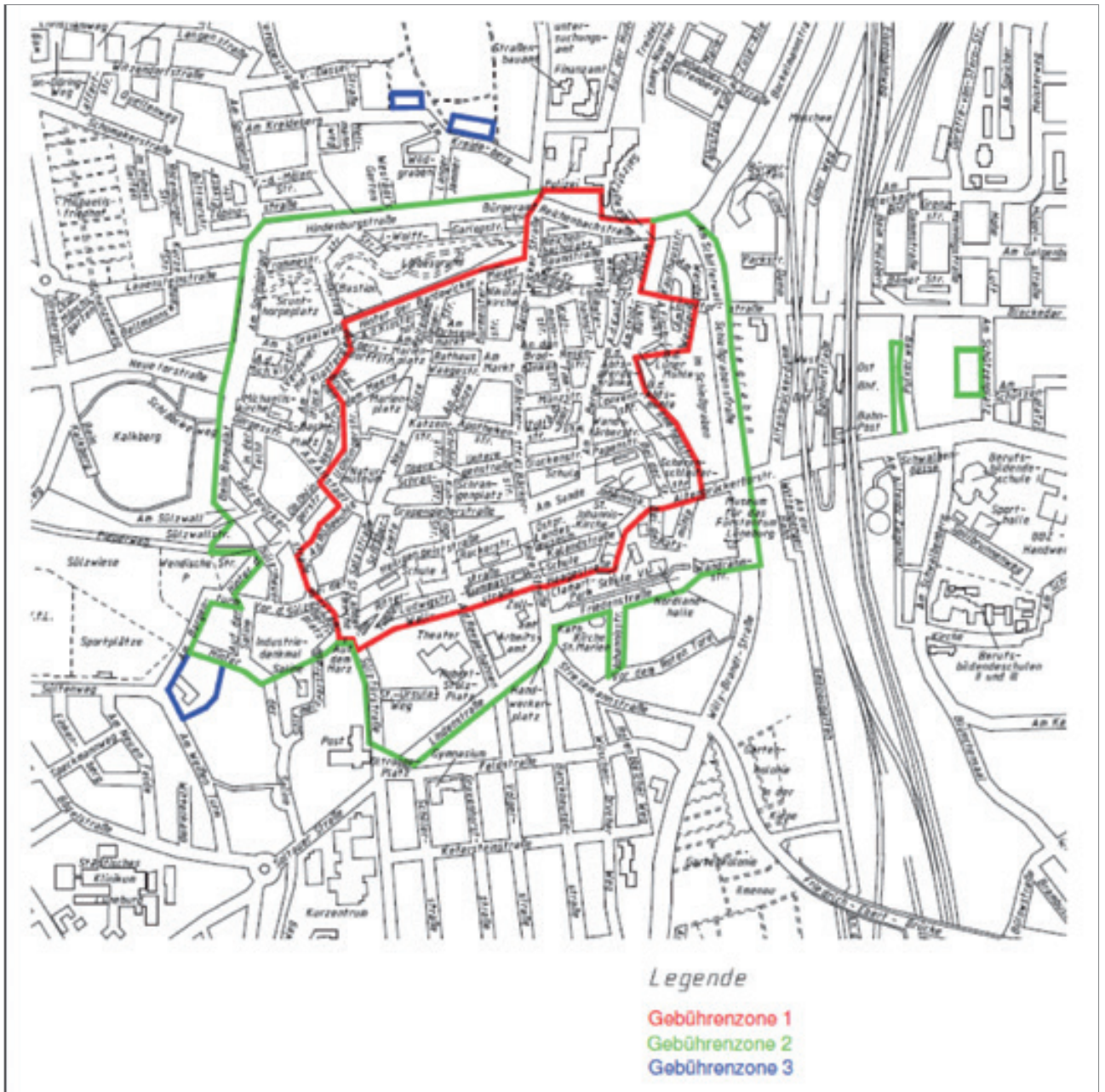
Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.02.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Hansestadt Lüneburg vom 16.07.2007 außer Kraft.

Lüneburg, 26.09.2013

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Anlage zu § 2 - Übersichtsplan



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 10. September 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	13.633.459	0	741.000	12.892.459
ordentliche Aufwendungen	13.859.136	0	416.835	13.442.301
außerordentliche Erträge	263.500	307.000	0	570.500
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.841.800	0	741.000	12.100.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.603.485	0	416.835	12.186.650
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	260.000	307.000	0	567.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	658.350	1.721.200	0	2.379.550
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	364.535	1.448.015	0	1.812.550
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	204.500	0	0	204.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.466.335	1.014.015	0	14.480.350
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.466.335	1.304.365	0	14.770.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 364.535,00 Euro um 1.448.015,00 Euro erhöht und damit auf 1.812.550,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.900.000,00 Euro um 100.000,00 Euro erhöht und damit auf 2.000.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Adendorf, 10. September 2013

Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister
Thomas Maack

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 07.10.2013 unter dem Aktenzeichen Az. 34.40 – 15.12.10 / 00 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 11.10.2013 bis 24.10.2013 im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, 07.10.2013

Thomas Maack
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Deutsch Evern, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 18.09.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

1. Die Gemeinde führt den Namen „Deutsch Evern“.
2. Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Ilmenau an.

§ 2

Wappen, Farben, Siegel

1. Die Gemeinde führt folgendes Wappen: Das silberne Wappenschild wird 1:2 ungleich durch einen blauen Wellenbalken (Symbol der Ilmenau) geteilt. Im oberen Teil des Schildes werden drei rote Herzen (Fürstentum und Landkreis Lüneburg) auf gleicher Höhe nebeneinander angeordnet. Im unteren Teil des Wappens bis in den Schildfuß hinein befindet sich auf silbernem Untergrund ein schwarzer rechts gewendeter Eberkopf mit roter Zunge und weißen Gewehren (Bezug auf Herzog Ibor, später Evering und Evern).
2. Das Dienstsiegel enthält das Gemeindewappen mit der Umschrift Gemeinde Deutsch Evern, Landkreis Lüneburg.
3. Jede Verwendung des Gemeindewappens durch andere ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Deutsch Evern zulässig.

§ 3

Rat

1. Männliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsherr“, weibliche die Bezeichnung „Ratsfrau“.
2. Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs.1 Ziffer 14 und 16 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes 1.600,00 € übersteigt.
3. Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder dem Bürgermeister im Sinne des § 58 Abs. 1 Ziffer 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.600,00 € nicht übersteigt.

§ 4

Fraktionen und Gruppen im Rat

1. Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
2. Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

§ 5

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 7

Einwohnerversammlungen

1. Der/die Gemeindedirektor/in unterrichtet gem. § 85 Abs. 5 NKomVG die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Der/die Gemeindedirektor/in unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8

Beschwerden an den Rat

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 9

Bekanntmachungen

1. Satzungen werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Deutsch Evern oder der Samtgemeinde Ilmenau während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
2. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Gemeindebüro und an der Bahnhofstraße. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Zeit vorgeschrieben ist.

§

10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.02.1997 (in der zurzeit geltenden Fassung) außer Kraft.

Deutsch Evern, den 18.09.2013

Gemeinde Deutsch Evern

Benecke

(Gemeindedirektorin)

Entschädigungssatzung der Gemeinde Deutsch Evern, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 18.09.2013 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 40,00 €.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich Fahrtkosten.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in, der/die stellv. Bürgermeister/in, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktion eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

a) für den/die Bürgermeister/in	155,00 €
b) für den/die stellv. Bürgermeister/in	51,00 €
c) für den/die stellv. Gemeindedirektor/in	102,00 €
d) für die Fraktionsvorsitzenden	51,00 €
e) für die Beigeordneten und die Inhaber des Grundmandats gem. § 75 in Verbindung mit § 71 NKomVG	20,00 €

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

3. Im Falle der Verhinderung des/der Bürgermeisters/in und des/der Gemeindedirektors/in wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weiter gezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/ihr seine/ihre Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
4. Für den/die stellv. Bürgermeister/in, stellv. Gemeindedirektor/in und die Fraktionsvorsitzenden gilt Absatz 3 entsprechend. Sofern ein/eine allgemeine/r Vertreter/in nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gemäß Abs. 3 eingestellt.

§ 4

Aufwandsentschädigung des nebenamtlichen Gemeindedirektors

Der/die nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 350,00 €.

§ 5

Verdienstaufschlag

1. Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 3 ist der nachgewiesene Verdienstaufschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,00 € pro Stunde begrenzt. Unselbständig tätigen Ratsfrauen/Ratsherren wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
2. Sofern Ersatzansprüche nach Abs. 1 nicht geltend gemacht werden können, aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ein Pauschalstundensatz von 7,50 € gewährt.
3. Bei tatsächlich nachgewiesenem Aufwand werden Kinderbetreuungskosten erstattet. Als betreuungsbedürftig sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres anzusehen. Die Aufwendungen müssen Folge der Mandatstätigkeit und notwendig sein. Der Nachweis obliegt dem Mandatsträger. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,00 € je angefangene Stunde begrenzt, es werden maximal 30,00 € je Sitzung gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher bestehende Entschädigungssatzung vom 19.02.1997 außer Kraft.

Deutsch Evern, den 18.09.2013

Gemeinde Deutsch Evern
Benecke
(Gemeindedirektorin)

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 11 „Rakamp-Ost“, 5. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Deutsch Evern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.09.2013 den Bebauungsplan Nr. 11 „Rakamp-Ost“, 5. Änderung gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Rakamp-Ost“, 5. Änderung sowie seine Begründung und die Zusammenfassende Erklärung können von jedermann bei der Gemeinde Deutsch Evern, Bahnhofstraße 10, 21407 Deutsch Evern während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Deutsch Evern geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Deutsch Evern geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Rakamp-Ost“, 5. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Deutsch Evern, den 24.09.2013

Benecke, Gemeindedirektorin

Gemeinde Deutsch Evern (Landkreis Lüneburg)

Bebauungsplan Nr. 11
"Rakamp - Ost", 5. Änderung

Übersichtsplan



M 1: 2.000



Geltungsbereich des Plangebietes

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2012 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Planungsbüro
Uelzener Straße 32
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck vom 24.04.2013

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck am 18.09.2013 folgende 1. Änderung zur Entschädigungssatzung vom 24.04.2013 beschlossen:

Artikel I

§ 8

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

b) Kulturbeauftragte/r 300 €

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.10.2013 in Kraft.

Scharnebeck, den 18.09.2013

Samtgemeinde Scharnebeck
Der Samtgemeindebürgermeister
Laars Gerstenkorn

8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Scharnebeck

Aufgrund der §§ 1, 4, 10 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279)

und der §§ 1, 3 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, 41), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589, 590)

hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 18.09.2013 die folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Scharnebeck

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1988) beschlossen:

Artikel I

§ 7

erhält folgende Fassung:

Gebühren (ab 01.01.2014)

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrab

- | | |
|--|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre für 25 Jahre | 750,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren für 20 Jahre | 190,00 € |

2. Rasenreihengrab	für 25 Jahre je Grabstelle	1.059,00 €
---------------------------	----------------------------	------------

3. Wahlgrab	für 25 Jahre je Grabstelle	750,00 €
--------------------	----------------------------	----------

4. Familiengrab	für 25 Jahre je Grabstelle	750,00 €
------------------------	----------------------------	----------

5. Urnenreihengrab	für 25 Jahre	642,00 €
---------------------------	--------------	----------

6. Urnenwahlgrab	für 25 Jahre je Grabstelle	672,00 €
-------------------------	----------------------------	----------

7. Anonymes Urnengrab	für 20 Jahre	597,00 €
------------------------------	--------------	----------

8. Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab

Gebühr entsprechend Nr. 1 oder 3

9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- oder Urnenwahlgrab

gemäß § 20 der Friedhofssatzung: Gebühr nach Nr. 3 oder 6 für eine Grabstelle

10. Verlängerung des Nutzungsrechtes

an Grabstätten, soweit nach der Friedhofssatzung möglich: Die der Verlängerungszeit entsprechende anteilige Gebühr nach Ziff. 1-7, aufgerundet auf volle Monate.

II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

Je Bestattungsfall (die Kosten für die Ausschmückung, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten)

320,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube und das Abräumen der überschüssigen Erde sowie Wiederherstellung der Rasenfläche (für Grabstellen im Bereich der Erweiterungsfläche und der in die Neuordnung einbezogenen Fläche des Friedhofes Hohnstorf/Elbe):

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung in einem Reihen, Wahl- oder Familiengrab | 205,00 € |
| 2. für eine Erdbestattung in einem Rasenreihengrab | 260,00 € |
| 3. für die Bestattung von Kindern bis zu 5 Jahren | 105,00 € |
| 4. für eine Urnenbestattung | 75,00 € |
| 5. für eine anonyme Urnenbestattung | 65,00 € |

IV. Gebühren für Umbettungen

- | | |
|------------------------------------|------------------------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche | tatsächlich anfallende |
| 2. für die Ausgrabung einer Asche | Kosten |

V. Sonstige Gebühren

Die Gebühren für die Ausstellung der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes, für die Prüfung und Genehmigung bei Aufstellen eines Grabmales, für eine Umschreibung des Nutzungsrechtes auf eine andere Person sowie für eine Pauschale für die Bereitstellung von Trinkwasser, Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, Abfuhr der Grünabfälle und ähnliches sind in den Nutzungsrechtsgebühren unter Ziffer I enthalten.

Artikel II

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt mit dem 1.1.2014 in Kraft.

Scharnebeck, den 19. September 2013

Gerstenkorn

Samtgemeindebürgermeister

S.